

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 65. Ratssitzung vom 21. Oktober 2015**

### **1340. 2015/74**

#### **Weisung vom 18.03.2015:**

#### **Elektrizitätswerk, Ausstieg aus der Kernenergie, Ergänzung der Gemeindeordnung**

Antrag des Stadtrats:

##### **A. Zuhanden der Gemeinde:**

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird mit folgender Bestimmung ergänzt:  
Art. 125  
Die Beteiligung der Gemeinde an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig.
2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

##### **B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz (unter Ausschluss des Referendums):**

1. Die Motion, GR Nr. 2011/292, der Fraktionen SP, Grüne und GLP betreffend Änderung von Art. 2<sup>ter</sup> Abs. 3 Gemeindeordnung (GO), Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis zum Jahr 2034, wird als erledigt abgeschrieben.
2. Die Motion, GR Nr. 2011/293, der Fraktionen SP, Grüne und GLP betreffend Erarbeitung einer verbindlichen Strategie für einen Atomausstieg bis zum Jahr 2034 wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsidentin Helen Glaser (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt A1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A1:

2 / 3

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird mit folgender Bestimmung ergänzt:

Art. 125

Die Beteiligung der Gemeinde an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig. Der Stadtrat wird ermächtigt, die bestehenden Beteiligungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) zu verkaufen.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Guido Hüni (GLP), Markus Kunz (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP), Sven Sobernheim (GLP), Michel Urben (SP), Florian Utz (SP) i. V. von Andreas Edelmann (SP), Referent
Minderheit:	Marcel Müller (FDP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Reto Rudolf (CVP), Marc Schlieper (FDP), Mauro Tuena (SVP) i. V. von Kurt Hüssy (SVP)
Abwesend:	Andreas Kirstein (AL)

Vizepräsidentin Helen Glaser (SP) gibt im Namen der Mehrheit der SK TED/DIB folgende Änderung des Änderungsantrags bekannt:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird mit folgender Bestimmung ergänzt:

Art. 125

Die Beteiligung der Gemeinde an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig. D und der Stadtrat wird ermächtigt, die bestehenden Beteiligungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) zu verkaufen.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 47 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

3 / 3

Der Artikel 125 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100)**

Art. 125

Die Beteiligung der Gemeinde an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig und der Stadtrat wird ermächtigt, die bestehenden Beteiligungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) zu verkaufen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat